

Luzern, 24. Oktober 2023

MERKBLATT

Nachführung amtliche Vermessung: Zuständigkeiten

Einleitung

Mit der Erhebung und Nachführung der Grundstücksgrenzen und der Situation leistet die amtliche Vermessung zusammen mit dem Grundbuch seit 1912 einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums. Aus den Daten der amtlichen Vermessung können so aktuelle und rechtlich verbindliche Auszüge in analoger oder vektorieller Form abgegeben werden.

Die Daten der amtlichen Vermessung dienen auch als Grundlage für weitere geografische Daten, für Anwendungen und Entscheidungen in Wirtschaft, Verwaltung und Privatleben, sowie für geografische Informationssysteme (GIS).

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Zuständigkeiten, Pflichten und Meldeflüsse, aufgrund derer die Daten der amtlichen Vermessung aktuell gehalten werden.

Zuständigkeiten

Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer

- Die Gemeinden des Kantons Luzern sind in [fünf Nachführungskreise](#) aufgeteilt. Die vom BUWD gewählten Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer haben den Auftrag, die Daten der amtlichen Vermessung aktuell zu halten.
- Grenzmutationen werden im Auftrag der Grundeigentümerschaft ausgeführt und als Rechtsgeschäft dem Grundbuchamt übergeben.
- Situationsmutationen (Gebäude- und Kulturgrenzmutationen) werden infolge baulicher Veränderungen ausgeführt. Für Objekte mit natürlichen Veränderungen erfolgen periodische Nachführungen.

Grundeigentümerschaft, Bauherrschaft

- Bevor Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Grenz- oder Fixpunkte entfernt oder beschädigt werden können, ist die Nachführungsgeometerinnen oder der Nachführungsgeometer durch die Bauherrschaft zu benachrichtigen. Die Verursachenden tragen die Kosten der Rekonstruktion. Kann keine Verursacherin oder Verursacher festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerschaft die Kosten.
- Die Grundeigentümerschaft hat den Vermessungsfachleuten Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewähren, soweit dies für deren Arbeiten erforderlich ist. Ebenso haben sie das Anbringen und Unterhalten von Grenz- und Fixpunktzeichen zu dulden und diese unverändert zu lassen.

Kantonale Dienststellen, Gemeinden

- Die Behörden melden den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern, und falls Fixpunkte der Kategorien 1 und 2 betroffen sind der kantonalen Vermessungsaufsicht, die Bewilligung und Vollendung von Bauten und Anlagen.
- Die jeweils zuständige Dienststelle meldet den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern die Änderungen an kulturtechnischen Bauten, Strassen, Wegen und andern Objekten der Bodenbedeckung, bauliche Veränderungen an Gewässern, sowie Waldfeststellungen, Rodungen und Aufforstungen.
- Mit Erteilung der Baubewilligung wird die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer mit der Nachführung beauftragt.
- Der Baubewilligung gleichgestellt werden andere Bewilligungen, die raumrelevante Vorhaben betreffen, namentlich Bewilligungen für Strassen- oder Wasserbauprojekte.
- Die Gemeinden und die kantonalen Verwaltungsorgane sorgen dafür, dass die Nachführung in jenen Bereichen an die Hand genommen wird, die in ihrer Zuständigkeit liegen.
- Wo kantonale Dienststellen als Bauherren auftreten oder die Projektleitung innehalten, ist darauf zu achten, dass die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung (Fixpunkt-, Grundstücks- oder Situationsmutationen) frühzeitig in den Projektkosten vorgesehen werden, und dass die Vorschriften der amtlichen Vermessung eingehalten werden.

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Geoinformation (geo)

- Die Abteilung Geoinformation (geo) der Dienststelle rawi ist die kantonale Fachstelle für die Verwaltung raumbezogener Daten. Sie betreibt das kantonale GIS und führt die amtliche Vermessung nach den Vorschriften des Bundes durch. Sie leitet, koordiniert und überwacht die Arbeiten bezüglich Geoinformation und erbringt Dienstleistungen für Verwaltung und Dritte.
- Die von den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern an die kantonale Geodateninfrastruktur gelieferten AV-Daten werden über die kantonalen Web-Karten publiziert, und über den Geodatenshop an Kunden abgegeben.
- Die Abteilung Geoinformation erlässt technische und administrative Weisungen, leitet und überwacht die Tätigkeiten der Nachführungs- und Erneuerungs-Geometer, und führt Verifikationen durch.
- Sie unterhält die kantonalen Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2 (LFP2 und HFP2).

Kostentragung

- Im kantonalen Geoinformationsgesetz §32 ist das Verursacherprinzip festgehalten: wer Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung veranlasst, hat die Kosten dafür zu tragen. Kann kein Verursacher festgestellt werden, so trägt die Grundeigentümerschaft die Kosten.
- Für nicht vom Meldewesen betroffene Objektarten erfolgen periodische Nachführungen (PNF) zu Lasten des Kantons.

Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG), SR 510.62
- Verordnung über Geoinformation (GeoIV), SR 510.620
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)¹, SR 211.432.21
- Gesetz über die Geoinformation (GIG), SRL Nr. 29
- Geoinformationsverordnung (GIV), SRL Nr. 29a
- Kantonale Weisungen und Richtlinien im Handbuch der amtlichen Vermessung Kanton Luzern

Weiterführende Informationen

Siehe Webseite der [Dienststelle Raum und Wirtschaft \(rawi\)](#)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

Postfach 3768

6002 Luzern

Tel. +41 41 228 51 83

www.rawi.lu.ch

¹ Die TVAV wurde per 31. Dezember 2023 ausser Kraft gesetzt. Artikel 32 Absatz. 2 VAV-VBS regelt die Übergangsbestimmungen. So gelten die Bestimmungen über das bisherige Datenmodell bis zum vom Kanton festgelegten Einführungszeitpunkt des DMAV Version 1.0, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2027.